

Jonas Barth, Gesa Lindemann, Benno Zabel und Sabrina Zucca-Soest

## Freiheit und Gewalt – Staat und Bürger:innen in der Klimakrise<sup>1</sup>

In den Jahren 2023 und 2024 wurden die Folgen des Klimawandels (Starkregen, Überschwemmungen und Hitzewellen) auch in Europa in dramatischer Weise spürbar. Zugleich spielt es in der öffentlichen Debatte kaum eine Rolle, dass diese zerstörerischen Wirkungen hätten vermieden werden können, wenn sich die globalen Ökonomien dekarbonisiert hätten. Es scheint geradezu verboten, politische und wirtschaftliche Akteur:innen zu benennen, die durch ihre Entscheidungen diese Zerstörungen herbeigeführt haben. Die mögliche Verantwortung von Wirtschafts- und Staatslenker:innen wird aufgelöst in der Formel, dass der konsumorientierte westliche Lebensstil und damit wir alle in den westlichen Gesellschaften verantwortlich seien.

In dieser gesellschaftlichen Situation müssen Akteur:innen und Organisationen festlegen, welchen normativen Wert sie der jeweiligen Umgangsweise mit dem Klimawandel einräumen, sie müssen auch entscheiden, wie sie damit umgehen, wenn sie erleben beziehungsweise registrieren, dass jeweils andere Akteur:innen und Organisationen diese Werte verletzen. Besonders prekär werden diese politischen Normkonflikte mit Blick auf die Gestaltungsmacht, die Verpflichtungen und die Krisenbewältigungsressourcen des staatlichen Gewaltmonopols. Denn in diesem Rahmen geht es nicht nur um das klassische Abwägungsverhältnis von Freiheits- und Schutzrechten. Vielmehr dreht sich die aktuelle Debatte um Klimaproteste, Klimaklagen und staatliche Verpflichtungen um *materialisierte soziale, politische wie juristische Fälle*, an denen sich die wesentlichen Strukturen des historisch *kontingenten Verständnis von Staat beziehungsweise Staatsgewalt und Bürger:innen* ablesen lassen. Die Auseinandersetzungen sind so vielschichtig und werden so hart geführt, weil darin, erstens, Stellungnahmen zu grundlegenden gesellschaftlichen Fragen des friedlichen politischen Zusammenlebens markiert und, zweitens, durch Rechtsinterpretationen und -anwendungen diese Grundverständnisse gestützt auf die Staatsgewalt verstetigt werden. Das betrifft etwa die gesellschaftliche Ordnung und *Policies* (gesetzliche Ge- und Verbote oder marktbezogene Anreizsysteme?), die individuellen Lebensformen und die Kultur (sollen wir noch Fleisch essen?), die Art

1 Wir danken Nils W. Kromer für hilfreiche Anmerkungen.

der Mobilität (wie sollen wir reisen usw.?) und vieles andere mehr. Klar ist: In diesem Zusammenhang müssen alle beteiligten Akteur:innen wenigstens implizit zu dem Unter- und Überordnungsverhältnis von Staat und Bürger:innen Stellung beziehen. Aus diesem kontroversen Diskurs heraus und mit Blick auf das Verhältnis von Staat und Bürger:innen ergeben sich die folgenden vier Modi der Kritik:

1. Kritik an dem Unterlassen staatlichen Handelns mit dem Ziel, den Klimawandel zu verlangsamen und auf diese Weise zukünftige Schäden an den Bürger:innen abzuwenden. Beispiel: Unterlassen der Einführung einer glaubwürdigen CO<sub>2</sub>-einsparenden Mobilitätswende.
2. Kritik an der aktuellen Fähigkeit des Staates, bereits gegenwärtige klimabezogene Schäden von den Bürger:innen abzuwenden. Beispiel: Keine hinreichenden Abwehrstrategien gegen Hochwasser, Dürre, Starkregen.
3. Kritik an der aktiven Schädigung von Bürger:innen durch den Staat, indem er versucht, den beiden obigen Kritikpunkten zu entsprechen. Beispiel: Finanziell belastende gesetzliche Vorgaben, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoß mindern sollen.
4. Kritik an der Art und Weise, wie eine dieser Kritiken jeweils vorgebracht wird. Beispiel: Dürfen/Sollen/Müssen Klimaprotestierende Straßen blockieren?

Bei allen diesen Kritiken geht es nicht allein darum, Interessen sachlich auszutarieren. Im Sinne der Angemessenheit und des sozialen Ausgleichs wird bei den Kritiken darüber hinaus ausgehandelt, auf welche Weise sie artikuliert und ausgeübt werden dürfen oder sogar müssen. Konkret: Genügt eine Petition an den Bundestag? Ist eine radikale – auch gewaltsame – Protestpraxis auf der Straße erforderlich? Müssen drastischere Formen der Polizierung von Protesten erwogen werden? Bei welchen Protesten ja, bei welchen nein? Lassen sich Freisprüche für Klimaaktivist:innen trotz illegaler Handlungen rechtfertigen? Und sind Bürgerwehren eine Alternative zur Polizierung?

Bei der damit einhergehenden Debatte um die grundlegenden Wertbeimesungen von Natur und Ökosystemen, von Individuum und Gesellschaft werden also nicht nur konkrete Freiheits- und Schutzrechte profiliert. Vielmehr geht es auch um einen weit zu fassenden Kampf um die *Deutung* anerkannter Werte und Normen, die sowohl als Begründungsressource für bestehende Macht- und Gewaltverhältnisse als auch für deren mögliche Kritik fungieren können.

Versteht man diese Dynamik der aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Klimapolitik, Klimaprotest und Klimarechtsprechung richtig, so scheint sich ein grundlegender Wandel im Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Bürger:innen, von Recht und Protestkulturen anzudeuten, der

sich namentlich am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 wie durch ein Brennglas zeigt: Die »intertemporale Freiheitssicherung« (Leitsatz 4)<sup>2</sup> verpflichtet das Handeln der Bundesregierung darauf, eine Klimapolitik umzusetzen, die sicherstellt, dass deutsche Staatsbürger:innen, genauso wie alle Menschen weltweit, zukünftig keine unzumutbaren Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte erdulden müssen. Das hier neu thematisierte Verhältnis von Gewalt, Klima und Recht betrifft das Grundverständnis des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Freiheit, Legitimität des staatlichen (Nicht-)Handelns und im Weiteren die Modalitäten von (Staats-)Gewalt.

Die theoretischen und empirischen Analysen aus Soziologie und Politikwissenschaft beziehen sich sachlich auf die Frage nach dem institutionalisierten Freiheits- und Gewaltverständnis, welches das Verhältnis von Staat und (protestierenden) Bürger:innen strukturiert. Wenn man dieses Verhältnis in den Blick nimmt, fällt auf, dass Gewalt durchgehend als problematisch eingestuft wird. Gewalt soll nicht sein beziehungsweise der gesellschaftliche Frieden soll gewahrt werden. Gewalt ist ein Anathema moderner Rechtsstaatlichkeit. Für die Analyse heißt das, Gewalt als einen *politischen* Begriff zu verstehen. Denn Proteste als Gewalt zu bezeichnen delegitimiert politischen Protest, wie sich in den Beiträgen von *August, Barth, Brodacz & Smieskol* und *Pettenkofer* (in diesem Band) zeigt, und umgekehrt kann die Gewaltsemantik als Politisierungsressource im gesellschaftlichen Diskurs wirksam werden. Die analytische Fruchtbarkeit eines reflexiven Gewaltbegriffs erweist sich daran, den politischen Charakter des gesellschaftlichen einschließlich des rechtlichen Gewaltverständnisses in den Blick nehmen zu können (für letzteres vgl. *Barth/Lindemann* in diesem Band).

Wir verstehen dieses Schwerpunktheft als einen Auftakt für eine weiterführende Debatte, in der auch genuin rechtswissenschaftliche beziehungsweise rechtstheoretische Beiträge eine Rolle spielen müssen. Denn aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass sich die Kontroverse um ein angemessenes Gewaltverständnis ohne einen Blick auf das Recht nicht verstehen lässt. Die Bedeutung des Rechts für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Bürger:innen dokumentiert sich nicht nur im Rahmen ordnungsstabilisierender Infrastrukturen und in den Aufsehen erregenden Urteilen der letzten Jahre. Neben einer Auseinandersetzung mit den vielzitierten »Klima-Urteilen« des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 09.04.2024 – 53600/20) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 157, 30–177) bedarf es einer eingehenderen Diskussion des »zivilen Ungehör-

2 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18: BVerfGE 157, 30–177.

sams«. Dieser bildet eine Soll-Bruchstelle im Verhältnis von Legalität und Legitimität und ermöglicht es auf diese Weise, die Verbindung von *Gewalt – Widerstand – Legitimität neu zu denken*.<sup>3</sup> Einerseits und nach legalistischer Lesart muss ziviler Ungehorsam als *verboten* gelten, weil sonst eine zweite legitime Gewaltquelle zugelassen würde, die die Legitimität und Monopolisierung staatlicher Gewalt verunmöglicht. Andererseits und aus legalitätskritischer Sicht müssten die Motivationen und damit auch die Gewaltquelle selbst zumindest respektiert werden, denn sie beruhen auf den – auch durch die Verfassung verbrieften – subjektiv-öffentlichen Rechten der dem Staat unterworfenen Bürger:innen. Der zivile Ungehorsam markiert Defizite des Rechts, der Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Er bleibt zwar illegal oder rechtswidrig, die Geltung von Recht und Gesetz ist zu akzeptieren, doch kann er möglicherweise als politisch und/oder moralisch legitim gelten.<sup>4</sup> Diese Frontstellung führt nicht nur zu permanenten gesellschaftspolitischen Konflikten um das Verhältnis von Legalität und Illegitimität. Sie erzeugt auch erhebliche Dynamiken *innerhalb* der bestehenden Rechtsordnung, die sich insofern ausdifferenziert in legalistische und legitimitätsorientierte Deutungen des Konfliktfelds, denken wir an die Interessen des Rechtsstabs (Weber), etwa die kontroversen Entscheidungen der Gerichte, aber auch die gegensätzlichen Positionen unter Anwält:innen oder in der Rechts- und Verfassungswissenschaft. Alles in allem steuert die Debatte auf die Frage zu, ob der *zivile Ungehorsam in der Gestalt von Klimaprotesten* die Grenze der Artikulierung legitimer Ansprüche darstellt oder ob er als potenzielles Bindeglied zwischen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Diskursen fungiert.<sup>5</sup>

In diesem Schwerpunkt fokussieren wir zunächst auf die Frage des gesellschaftlichen Gewaltverständnisses und dessen politischen Charakters. Gemäß dieser Einsicht steht nicht nur im Mittelpunkt, dass und unter welchen Bedingungen etwas als Gewalt bezeichnet wird, sondern auch, welche Bedeutung die Bezeichnung als Nicht-Gewalt hat. Es geht nicht nur darum, was als Gewalt beurteilt und damit delegitimiert wird, sondern auch darum, was als *Nicht-Gewalt* gewertet und damit als unproblematisch behandelt werden und folglich (zumindest implizit) als legitim gelten kann. In dieser

3 Jannis Grimm; Hannah Franzki; Mariam Salehi 2023. »Neue Radikalität? Protest, Gewalt und ziviler Ungehorsam – Versuche einer Grenzziehung«, in *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 36, 2, S. 179–185, hier S. 181.

4 So die klassischen Positionen von Jürgen Habermas, Hannah Arendt, John Rawls; dazu: Benno Zabel 2025. *Kritik der strafenden Vernunft*. Tübingen: Mohr Siebeck.

5 Eckardt Buchholz-Schuster 2024. »Ziviler Ungehorsam – wo ist Dein Standort? Ein Kurztrip zwischen Mottenkiste, Moral und Verfassungsrecht«, in *Praefaktisch.de. Ein Philosophieblog*. <https://praefaktisch.de/002e/ziviler-ungehorsam-wo-ist-dein-standort-ein-kurztrip-zwischen-mottenkiste-moral-und-verfassungsrecht/> (Zugriff vom 22.11.2024).

Perspektive wäre die Fokussierung auf das Verhältnis von Staat/Verfassung und Bürger:in und die darin womöglich vorkommende Gewalt bereits ein Problem, weil auf diese Weise die global agierende Wirtschaft weitgehend als unproblematisch betrachtet wird (*Barth/Lindemann* in diesem Band). Es stellt sich gar nicht mehr die Frage, ob nicht auch die Wirtschaft Gewalt ausübt beziehungsweise an dem Diskurs beteiligt ist, ob etwas Gewalt ist oder nicht. Wir beginnen diesen Schwerpunkt aus diesem Grund mit einer empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Perspektive. Erst wenn man die einseitige Fokussierung auf das Verhältnis von Staat und Bürger:innen aufgibt, gerät in den Blick, wie aktiv sich diejenigen am Diskurs beteiligen, die vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Interessen den menschengemachten Klimawandel infrage stellen und Maßnahmen zu seiner Verhinderung als ideologiegetrieben denunzieren (*August et al.* in diesem Band). Noch weitergehend ermöglicht die faktische Politisierung der Unterscheidung Gewalt/Nicht-Gewalt die Frage, ob nicht auch wirtschaftliche Akteure unmittelbar Gewalt anwenden. Die Wirkkette zwischen Erdölförderung, -verarbeitung, -verkauf und -konsum – gesteigertem CO<sub>2</sub>-Ausstoß – Erderwärmung – tödlichen Umweltkatastrophen kann als wissenschaftlich gesicherter Zusammenhang betrachtet werden. Warum sollte es sich hier nicht um eine Wirkkette der Gewalt mit identifizierbaren Täter:innen und Opfern handeln? Neuere Beiträge in der öffentlichen und rechtswissenschaftlichen Debatte beginnen diesen Weg zu beschreiten.<sup>6</sup> Warum Klimaprotestbewegungen von dieser naheliegenden Möglichkeit keinen oder kaum Gebrauch machen, ist Gegenstand des Beitrags von *Pettenkofer* in diesem Band. Spiegelbildlich rekonstruieren *August et al.* im Detail, wie die Vertreter:innen der fossilen Industrie in ihrem Kampf gegen einen weitergehenden Klimaschutz erfolgreich einen Deutungsrahmen prägen, in dem Gewalt-Zuschreibungen an die Klimaschutzbewegung den menschengemachten Klimawandel und seine politische Bearbeitung zurückdrängen und das Problem der Aufrechterhaltung einer »guten Ordnung« in den Vordergrund rücken, die von gewalttätigen Akteuren bedroht werden.

Die letzte Frage rückt schließlich die Bedeutung der »intertemporalen Freiheitssicherung« in den Mittelpunkt und verweist damit auf die Bedeutung, die der Zeit für das politisierte Gewaltverständnis zukommt. Welches Zeiterleben und welche Zukunftserwartungen kennzeichnen das Erleben von Aktivist:innen? Mit anderen Worten: Wie ist dieses Zeiterleben mit

6 David Arkus; Donald Bramant 2024. »Climate Homicide: Prosecuting Big Oil for Climate Deaths«, in *Harvard Environmental Law Review* 48, S. 47–115; Gesa Lindemann 2022. »Klimawandel. Die ökologische Gewalt fordert längst Opfer«, in *Zeit online* vom 11. November 2022. [www.zeit.de/kultur/2022-11/klimawandel-oekologische-gewalt-aktivismus-klimaschutz/komplettansicht](http://www.zeit.de/kultur/2022-11/klimawandel-oekologische-gewalt-aktivismus-klimaschutz/komplettansicht) (Zugriff vom 22.11.2024).

kalkulierten Prognosen über den Zustand der Erde an späteren Zeitpunkten verknüpft? Ist es möglich, gegenwärtige Handlungen als Gewalt zu identifizieren, wenn die gewaltsamen Wirkungen erst in der Zukunft auftreten werden? Diese Fragen führen zurück zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, vor allem zum dort entwickelten Konzept der intertemporalen Freiheitssicherung, das eine Veränderung des Verhältnisses von Zeit und Gewalt zu formulieren scheint. Die Beschäftigung mit diesem Konzept ist wiederum Gegenstand des Beitrags von *Barth & Lindemann* in diesem Band.

In den multiperspektivischen Analysen dieses Schwerpunkts werden verschiedene Phänomene des Deutungskampfes um Legalität und Legitimität, von privatem wie staatlichem Handeln und Unterlassen untersucht. Dies ist ein unumgänglicher Schritt in einer Debatte, in der es im Weiteren darum gehen muss, die zu beobachtenden grundlegenden Umbrüche im Klimarecht mit einer Debatte um den gesellschaftlichen Wertewandel und das sich verändernde Gewaltverhältnis zu verbinden. Das würde es erfordern, ein empirisches und theoretisch fundiertes (Rechts-)Verständnis für *globale Sach- und vor allem Legitimationszusammenhänge* zu etablieren. Mit dieser Weiterführung der Debatte wird auch der Kern des hier verhandelten Problems sichtbar: nämlich das vielfältige Auseinanderfallen von gesellschaftlichen Legalitäts- und Legitimitätsvorstellungen.